

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ECHOPARK PRODUKTIONSGESELLSCHAFT MBH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Echopark Produktionsgesellschaft mbH (nachstehend „wir“ oder „Agentur“ genannt) und dem Auftraggeber und gelten ausschließlich. Anderslautende Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers oder sonstige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen unseres Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 1 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Alle von uns abgegebenen Angebote verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind grundsätzlich freibleibend, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Sämtliche von uns auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Willenserklärungen mündlicher oder telefonischer Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung durch uns.
- (3) Die uns übertragenen Arbeiten bedürfen des beständigen Kontakts und der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Über derartige Besprechungen werden wir jeweils Besprechungsprotokolle schriftlich erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich übermitteln. Diese Protokolle gelten als kaufmännische Bestätigungsschreiben. Darin enthaltene Absprachen und Aufträge und der sonstige Inhalt sind verbindlich, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen schriftlich widerspricht.

§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle, für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.
- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Als Verwendung gilt auch jede Umgestaltung oder Weitergabe an Dritte.
- (3) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und der Auftraggeber vereinbarte Mitwirkungspflichten (z. B. Lieferung von Inhalten, Beschaffung von Statisten, Requisiten, Freigaben, etc.) ordnungsgemäß erfüllt hat. Ansonsten handelt es sich um Zieltermine. Bei Zielterminen darf der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf zur Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung schriftlich auffordern. Mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

- (4) Die Nutzung der von der Agentur vorgestellten oder überlassenen Präsentationen (Ergebnisse der Agenturleistung) dürfen – auch auszugsweise – durch den Auftraggeber oder durch Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung genutzt, verändert, bearbeitet oder veröffentlicht werden, unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Leistung ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte weiter zu veräußern oder Dritten eigene Rechte hieran – gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich – einzuräumen.
- (5) Mit der vollständigen Zahlung des Agenturhonorars und aller etwaiger Fremdkosten nach Agentur-Auslage) erwirbt der Auftraggeber das Recht zur Nutzung im vertraglich vereinbarten Umfang. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere andere Nutzungsarten und eine nachfolgende Bearbeitung, Umgestaltung, etc. bedarf unserer gesonderten Zustimmung.
- (6) Die Entwürfe bleiben Eigentum der Agentur und sind unmittelbar nach Beendigung des Auftrags an uns zurückzugeben.
- (7) Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren, in Veröffentlichung und bei Wettbewerben einzusetzen und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER AGENTUR

- (1) Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unseren Angeboten sowie den unwidersprochenen Logbuch-Protokollen. Wir sind berechtigt und durch die Beauftragung bevollmächtigt, die durch den Auftraggeber beauftragten Arbeiten selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich die ausschließliche Leistungserbringung durch uns verlangt.
- (2) Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt werden, d. h. bei denen die Agentur lediglich als Vermittler auftritt, übernimmt die Agentur gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung.
- (3) Ist für die Auftrags Erfüllung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die Agentur berechtigt, den hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Daneben ist die Agentur bei Verletzung von Mitwirkungspflichten berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (4) Wir haben das Recht, auf allen Vervielfältigungsstücken und im Impressum als Urheber genannt zu werden.

§ 4 VERTRAGSSTRAFE

Unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche bei jedem Verstoß gegen § 2 Nr. (2), § 2 Nr. (3) und § 2 Nr. (5) verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 an die Agentur zu zahlen.

§ 5 HONORAR

- (1) Sofern das Honorar nicht im Angebot geregelt ist, gilt die Preisliste der Agentur, ersatzweise das branchenübliche Honorar als vereinbart.
- (2) Sofern es bei langfristigen Vertragsbeziehungen keine vertragliche Vereinbarung zur Vertragsanpassung gibt, sind wir berechtigt, die Honorare von Zeit zu Zeit angemessen anzupassen. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Die Agentur ist berechtigt, auch für Entwürfe und Konzeptionen ein angemessenes Honorar zu verlangen. Dieses wird auch bei Nichtgefallen oder bei nicht von der Agentur zu vertretener Nichtverwendung der Gesamtleistungen oder Beratungen fällig. Die Agentur ist insoweit berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen erbrachten Leistungen und Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.
- (4) Grundsätzlich sind von den vereinbarten Gesamtkosten bei Auftragserteilung 50 % der Gesamtsumme zur Zahlung fällig, 25 % nach Annahme des Entwurfs und die restlichen 25 % nach Abnahme/Fertigstellung. Der Abnahme steht die Nutzung unserer Leistung gleich.
- (5) Bei Auftragsstornierung werden zur Aufwandsentschädigung ein Storno-/Bearbeitungsgebühr von mind. 25 % des voraussichtlichen Auftragsvolumens sowie bereits entstandene Leistungskosten in Rechnung gestellt.
- (6) Im Agenturhonorar sind die im Angebot und den Logbuch-Protokollen beschriebenen Leistungen enthalten. Separat berechnet werden Kosten und Fremdleistungen wie z. B. Materialien, Übersetzungen, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Nutzungsrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Fotos, Fotoabzüge, Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen und andere Fremdleistungen je nach entsprechendem Aufwand. Fahrtkosten werden mit 0,50 € je km berechnet. Eventuell auftragsbezogene anfallende Künstlersozialabgaben werden nach Auslage an den Auftraggeber weiterberechnet. Unsere Rechnungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb des in der Rechnung angegebenen Zahlungszieles ohne Abzug zu zahlen. Werbemittel- und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch die Agentur an den Auftraggeber fällig. Zielüberschreitungen werden mit 8 %-Punkten Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 HAFTUNG

- (1) Von uns gelieferte Arbeiten sind vom Auftraggeber nach Erhalt zu prüfen und entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die unverzügliche Mängelanzeige, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ein verdeckter Mangel erst später erkennbar wird und eine unverzügliche Anzeige nach der Entdeckung unterbleibt.
- (2) Bei Vorliegen von Mängeln haben wir das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes.
- (3) Unsere EDV wird regelmäßig auf Viren überprüft. Bei Lieferung von Daten ist der Auftraggeber für die endgültige Überprüfung zuständig. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche können nicht anerkannt werden.
- (4) Haben wir den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken bei der Auftragsabwicklung hingewiesen und besteht der Auftraggeber dennoch auf der Durchführung, haften wir nicht für daraus entstehende Schäden oder Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber stellt uns von diesen Ansprüchen (inklusive der notwendigen Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern frei.
- (5) Wir weisen darauf hin, dass wir keine Rechtsberatung leisten und leisten können. Von uns vorgeschlagene Konzepte, Texte, Gestaltungen, etc. werden von uns nicht auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften überprüft. Eine rechtliche Prüfung muss durch den Auftraggeber erfolgen. Insoweit schließt die Agentur jede Haftung auch für mittelbare Schäden des Auftraggebers aus.
- (6) Unsere Haftung für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen, es sei denn, es ist eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalspflichten) gegeben, es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor, oder es werden Ansprüche aus einer Garantie oder aus dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht. Soweit die Agentur wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung haftet und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist oder ein Fall der Haftung nach dem Produkt Haftungsgesetz vorliegt, beschränkt sich die Haftung auf den Ausgleich des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Für Schäden, die durch nicht mit der Vertragserfüllung befasste Dritte entstehen, übernimmt die Agentur keinerlei Haftung. In diesen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab.
- (7) Die Agentur übernimmt keine Haftung für Störungen und Schäden, die aufgrund von Bedienungsfehlern auftreten. Die Agentur ist nicht verantwortlich für Störungen aufgrund mangelnder Kompatibilität von Software Versionen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass er ggf. einen neuen Programmstandard übernehmen muss. Die Agentur übernimmt keine Haftung für bestimmte Google-Rankings oder Rankings anderer Suchmaschinen.
- (8) Wird der Druck nicht durch die Agentur veranlasst, übernehmen wir keine Haftung für Druckdateien, auch wenn diese als solche deklariert sind. Diese gilt entsprechend für andere Vervielfältigungsprozesse, die nicht von der Agentur veranlasst worden sind.
- (9) Nach der Abnahme oder Druckreiferklärung durch den Auftraggeber ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Auftraggeber von sich aus Änderungen oder Korrekturen vornimmt oder vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur.

- (10) Sofern der Auftraggeber uns Vorlagen wie z.B. Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen übergibt, sichert er zu, dass diese frei von Rechten Dritter sind und deren Nutzung bzw. Veröffentlichung nicht gegen geltendes Recht verstößt. Zu den überlassenen Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die der Auftraggeber uns im Hinblick auf die Durchführung der beauftragten Leistungen empfiehlt oder vorschlägt. Sollten wir aufgrund solcher vom Auftraggeber stammenden Inhalte von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber uns von diesen Ansprüchen inklusive der notwendigen Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern frei.

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen behalten wir uns das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen, Gegenständen, Rohdateien, Rohmaterialien, Vorlagen, Dateien und sonstigen Arbeitsmitteln (analoges oder digitales Filmmaterial, Originalillustrationen etc.) vor. Das Eigentum hieran sowie die vereinbarten Nutzungsrechte an unseren Leistungen gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über.
- (2) Eine Nutzung der durch die Agentur oder durch sie beauftragte Dritte erbrachten Leistungen vor vollständiger Bezahlung der den Auftrag betreffenden Rechnungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur.

§ 8 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf sämtliche Verträge findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist – soweit zulässig – Essen. Dies gilt nicht, sofern bei Streitigkeiten über Urheberrechts Angelegenheiten ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist.

§ 9 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.